

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 002-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.3

Eingereicht am: 07.01.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 983/2019 vom 11. September 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Steuerabzüge für Fremdbetreuung

Wer seine Kinder in eine Kindertagesstätte schickt, soll einen grossen Teil der Kosten dem Staat anlasten können. Der Bundesrat will, dass berufstätige Eltern für die Kinderdrittbetreuung nicht wie heute maximal 10 000 Franken, sondern 25 000 Franken pro Kind von den Steuern abziehen können. Weiter will der Bund die Kantone verpflichten, einen Abzug von mindestens 10 000 Franken pro Kind zu gewähren. Heute dürfen die Eltern in manchen Kantonen nur 3000 Franken, in anderen bis zu 19 000 Franken pro Kind abziehen.

In den letzten Jahren haben sich in der Schweiz viele kinderreiche Zugewanderte niedergelassen, was zu hohen Steuerausfällen führen wird. Eine Folge dieser massiven Steuerabzüge für die Fremdbetreuung würde zwangsläufig zu Steuererhöhungen führen (siehe skandinavische Länder!). Familien, die bis anhin zwar mit Verzicht, aber ohne Fremdbetreuung und mit nur einem Lohn durchgekommen sind, wären gezwungen, ihre Kinder in eine Kita oder Tagesschule abzugeben, damit beide Elternteile einer ausserhäuslichen Arbeit nachgehen könnten. Dabei wird scheinbar vergessen, dass die Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft von Familien, die ihre Kinder selbst betreuen, profitieren. Laut Statistischem Amt leisten sie eine Betreuerarbeit von über 60 Milliarden Franken pro Jahr. Auch ist bekannt, dass fremdbetreute Kinder öfters krank sind und unter psychosomatischen Krankheiten leiden. Der Beschluss des Bundesrates ist somit kurzsichtig, intransparent betreffend die anfallenden Kostenfolgen, diskriminierend für Familien, die ihre Kinder selbst betreuen, und benachteiligt Singles und kinderlose Ehepaare.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind heute im Kanton Bern die Steuerabzüge für die Fremdbetreuung pro Kind und gesamthaft?
2. Wie viele Kinder profitieren von diesem Steuerabzug?
3. Gibt es Unterschiede zwischen Schweizer Familien und Familien ohne Bürgerrecht betreffend die Steuerabzüge?
4. Wenn nein, wie hoch sind die Abzüge (Steuerausfälle) von Familien mit Schweizer Nationalität und wie hoch von ausländischen Familien?
5. Wie hoch sind die Gesundheitskosten von fremdbetreuten Kindern und wie hoch von selbst betreuten Kindern im Vorschulalter und in der obligatorischen Schulzeit?
6. Wie viele fremdbetreute und wie viele selbst betreute Kinder brauchen im Kindergarten und in der obligatorischen Schulzeit Förderunterricht?
7. Wie teuer kommt dieser zusätzliche Förderunterricht zu stehen?
8. Gedenkt der Kanton Bern, die kantonalen Steuerabzüge für Fremdbetreuung wegen der Verdoppelung der Bundessteuerabzüge zu kürzen?
9. Was wird der Kanton unternehmen, um die Ungerechtigkeit gegenüber den selbstbetreuenden Eltern zu beheben?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen:

Der Regierungsrat hat am 28. August 2019 seinen Antrag zur Steuergesetzrevision 2021 an den Grossen Rat verabschiedet, der unter anderem auch eine Erhöhung des maximalen Abzugs für Kinderdrittbetreuung vorsieht.¹ Der Abzug soll von aktuell 8'000 Franken auf 16'000 Franken erhöht werden. Die Massnahme soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern und den Kanton Bern als «Familienkanton» stärken.

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Wie hoch sind heute im Kanton Bern die Steuerabzüge für die Fremdbetreuung pro Kind und gesamthaft?

Nach geltendem Recht können die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 8'000 Franken abgezogen werden. Der Abzug ist zulässig für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt. Der Abzug wird nur gewährt, soweit die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen (Art. 38 Abs. 1 Bst. I StG).

¹ Vgl. Medienmitteilung vom 29. August 2019: www.be.ch/medienmitteilungen

2. Wie viele Kinder profitieren von diesem Steuerabzug?

Im Steuerjahr 2016 wurde im Kanton Bern für insgesamt 42'765 Kinder ein Abzug für die Kinderdrittbetreuung geltend gemacht.

3. Gibt es Unterschiede zwischen Schweizer Familien und Familien ohne Bürgerrecht betreffend die Steuerabzüge?

Da bei der Veranlagung die Nationalität keine Rolle spielt, sind hierzu keine Aussagen möglich.

4. Wenn nein, wie hoch sind die Abzüge (Steuerausfälle) von Familien mit Schweizer Nationalität und wie hoch von ausländischen Familien?

Da bei der Veranlagung die Nationalität keine Rolle spielt, sind hierzu keine Aussagen möglich.

5. Wie hoch sind die Gesundheitskosten von fremdbetreuten Kindern und wie hoch von selbst betreuten Kindern im Vorschulalter und in der obligatorischen Schulzeit?

In der zuständigen Gesundheits- und Fürsorgedirektion liegen keine Angaben zu den Gesundheitskosten von fremdbetreuten Kindern resp. selbst betreuten Kindern im Vorschulalter und in der obligatorischen Schulzeit vor. Entsprechende Aussagen sind deshalb nicht möglich.

6. Wie viele fremdbetreute und wie viele selbst betreute Kinder brauchen im Kindergarten und in der obligatorischen Schulzeit Förderunterricht?

Die Frage kann nicht beantwortet werden: Die Schulen sind nicht darüber informiert, welche Schülerinnen und Schüler fremd- und welche eigenbetreut werden. Bei der jährlich durchgeführten gesamtkantonalen schulstatistischen Erhebung in der Volksschule (jeweils mit Stichtag 15. September) werden ebenfalls keine Daten über die Art der Betreuung der Schülerinnen und Schüler erhoben.

Die Lektionen für den Förderunterricht (besondere Massnahmen, BMV) werden zudem den Gemeinden via Index zugewiesen. Die Gemeinden teilen diese Mittel selbständig zur Förderung aller Kinder vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe I ein (z.B. für besondere Klassen, integrative Förderung, Kurzinterventionen). Es besteht somit keine Übersicht über die Detailverteilung.

7. Wie teuer kommt dieser zusätzliche Förderunterricht zu stehen?

Da die Anzahl fremdbetreuter Kinder mit Förderunterricht nicht bekannt ist, ist hierzu keine Aussage möglich.

8. Gedenkt der Kanton Bern, die kantonalen Steuerabzüge für Fremdbetreuung wegen der Verdoppelung der Bundessteuerabzüge zu kürzen?

Nach Auffassung der Regierung ist das nicht angezeigt. Höhere Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten, welche im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, sind eine vergleichsweise einfach umsetzbare, kostengünstige und effektive Lösung, um negative Erwerbsanreize zu beseitigen. Sie stehen auch im Interesse der Wirtschaft (Stichwort «Fachkräftemangel») und erhöhen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Kinderbetreuungsaufgaben den Anreiz, eine Teilzeitanstellung aufzunehmen oder den Beschäftigungsgrad einer bestehenden Teilzeitanstellung zu erhöhen (Stichwort «Vereinbarkeit von Familie und Beruf»).

9. Was wird der Kanton unternehmen, um die Ungerechtigkeit gegenüber den selbstbetreuenden Eltern zu beheben?

Nach Auffassung der Regierung besteht hier keine Ungerechtigkeit. Mit dem Abzug für die Kinderdrittbetreuung werden lediglich die tatsächlich getragenen Kosten berücksichtigt. Selbstbetreuende Eltern haben diese Kosten nicht.

Verteiler

- Grosser Rat